

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Produkttester bei Amazon

Steuerfragebogen auszufüllen

Reduzierung von Berichtspflichten

BStBK hat konkrete Vorschläge



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit Urteil vom 22.2.2023 (Az: I R 27/20) hat der BFH entschieden, dass der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafter-Verrechnungskonto verbuchten Darlehensforderung einer GmbH zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann.

Die Frage danach war unter anderem deshalb aufgekomen, weil in den Streitjahren Guthaben seitens der Banken aufgrund der bis vor kurzem herrschenden Niedrigzinsphase mehrheitlich überhaupt nicht verzinst wurden. Vielmehr hatten die Kreditinstitute sogar sogenannte Strafzinsen erhoben. Daher kam vermehrt der Gedanke auf, dass ein Gesellschafter-Verrechnungskonto nicht verzinst werden müsse, weil die Gesellschaft für die Einlage bei der Bank keine Habenzinsen erhalten hätte oder sogar noch Strafzinsen hätte zahlen müssen.

Mit oben genanntem Urteil lässt der BFH diese Argumentation jedoch nicht gelten. Aus seiner Sicht ist es schlicht nicht vorstellbar, dass zwischen fremden Dritten keine Zinsen vereinbart werden, zumal gegebenenfalls nicht einmal Sicherheiten zur Verfügung gestellt sind.

Nach Auffassung des BFH gilt daher: Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und Darlehensnehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Der BFH hält also den sogenannten Margen-Teilungsgrundsatz für durchaus in Ordnung.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sudweyher Straße 5 , 28857 Syke-Barrien
Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629
www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Produkttester bei Amazon: Steuerfragebogen auszufüllen
- Reduzierung von Berichtspflichten: BStBK hat konkrete Vorschläge
- Akteneinsicht: Kein Anspruch auf Daten-CD

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.02.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.02.2024 für den Eingang der Zahlung.

15.02.2024

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02.2024 für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.02.2024.

Produkttester bei Amazon: Steuerfragebogen auszufüllen

Amazon hat ein eigenes Programm für Amazon-Kunden, die Produkte kostenlos zum Testen erhalten. Allerdings muss jetzt ein Steuerfragebogen ausgefüllt werden. Das hat laut Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen auch mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) zu tun.

Produkttester erhalten von verschiedenen Firmen Testprodukte, für die sie zeitnah eine Rezension bei Amazon verfassen. In der Regel wird kein Geld gezahlt und das Produkt ist nicht wählbar, sondern wird automatisch verschickt. Bei Amazon können laut BdSt nicht alle Kunden am Programm teilnehmen. Das Unternehmen suche sich die Rezensenten selbst aus. Diejenigen, die in das Programm aufgenommen werden, erhielten die Vorzüge von kostenlosen Artikeln.

Bislang sind die Vertragsmodalitäten für die Tester laut BdSt aber so, dass das Eigentum ausdrücklich beim Liefernden verbleibt und nicht auf den Tester übergeht. Jedoch werde sich nicht aktiv um eine Rücksendung beziehungsweise Herausgabe bemüht, weswegen das Produkt meist beim Tester verweile.

Dennoch, so der BdSt, müsse das PStTG beachtet werden. "Dieses schreibt den Plattformbetreibern vor, ab welchem Umfang Umsätze beziehungsweise relevante Tätigkeiten an das Finanzamt gemeldet werden müssen", erklärt Daniela Karbe-Geßler vom BdSt. Dies sei bei mindestens 30 relevanten Tätigkeiten pro Jahr und einem Entgelt von mindestens 2.000 Euro der Fall.

In jüngerer Vergangenheit erhielten die Tester nun Nachrichten von Amazon mit der Aufforderung, einen Steuerfragebogen auszufüllen. Hintergrund sei eine Erweiterung der EU-Regelung zur Steuertransparenz. Amazon weise explizit darauf hin, verpflichtet zu sein, folgende Daten der Produkttester zu übermitteln: Vorname und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Steuerliche Identifikationsnummern (eventuell auch Umsatzsteuer). Ansonsten drohten dem Plattformbetreiber hohe Bußgelder.

Das wirft laut BdSt die Problematik auf, wie die Tester künftig steuerlich behandelt werden, nachdem sie gemeldet wurden. Eine grundsätzliche Steuerpflicht für diese Tätigkeit habe allerdings bereits zuvor bestanden, wenn Einnahmen erzielt werden. Jedoch sei das Finanzamt in der Regel nicht über die Tätigkeit als Tester informiert gewesen. Die zugesandten Produkte seien steuerrechtlich grundsätzlich als Sacheinnahmen zu qualifizieren. Es gebe bereits ähnlich gelagerte Fälle, in denen Warenlieferungen für Testzwecke bei sozialen Influencern als Einnahmen betrachtet und versteuert worden seien. Daher geht der BdSt davon aus, dass die Finanzbehörden die Tätigkeit der Amazon-Tester ähnlich bewerten.



In dem Zusammenhang ergäben sich weitere Fragestellungen für die steuerliche Beurteilung, unter anderem, ob Einnahmen und in welcher Höhe (geminderter Endpreis am Abgabeort gemäß § 8 Absatz 2 S.1 Einkommensteuergesetz – EStG) nacherklärt werden müssen, die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht in Höhe von 22.000 Euro/Jahr eingehalten und ob eine Besteuerung umgangen wird, wenn die Produkte zurückgeschickt werden. Bei der Abfrage und der Möglichkeit steuerpflichtiger Sacheinnahmen sollten Tester auch § 46 Absatz 3 S. 1 EStG beachten. "Dieser besagt, dass nebenberufliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bis zu einem Betrag von 410 Euro steuerfrei sind (Härteausgleich)", erläutert Karbe-Geßler. Dies wäre hier anwendbar. Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 11.01.2024

Reduzierung von Berichtspflichten: BStBK hat konkrete Vorschläge

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat zur Initiative "Rationalisierung der Berichtspflichten" der Europäischen Kommission Stellung genommen, mit der auf Unionsrecht beruhende Berichtspflichten für Unternehmen und Verwaltungen reduziert werden sollen.

Die BStBK unterbreitet konkrete Vorschläge zum Abbau von Berichtspflichten und zur Vermeidung von Doppelberichterstattung. Dabei nimmt sie sowohl bestehende als auch noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Rechtsakte in den Blick. Nach Auffassung der BStBK müssen auf EU-Ebene dringend noch weitere Potenziale zum Bürokratieabbau gehoben werden. Dabei sollte nicht nur das "One-in-one-out"-Prinzip konsequent angewendet werden. Vielmehr sollte ein "One-in-two-out"-Prinzip vorherrschen. Ferner sollten die KMU-Schwellenwerte deutlich angehoben werden, um die Bürokratielasten der kleinen und mittleren Unternehmen im Vergleich zu multinationalen Konzernen zu reduzieren sowie regulatorische Flickenteppiche vermieden werden, indem digitale Infrastrukturen zur EU-weiten Harmonisierung bereitgestellt und Wahlmöglichkeiten in den Richtlinien geschaffen werden.

Die ausführliche Stellungnahme ist auf den Seiten der BStBK (www.bstbk.de) nachlesbar.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 28.11.2023

Akteneinsicht: Kein Anspruch auf Daten-CD

Das Finanzgericht (FG) ist nicht verpflichtet, Behördenakten, die in Papierform vorliegen, zu digitalisieren und deren Inhalt auf einer Daten-CD einem Beteiligten zu übergeben. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch, wenn es am ersetzenden Scannen im Sinne des § 52b Absatz 6 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) teilnimmt.

Der Anspruch auf Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 78 FGO. Der BFH stellt klar, dass Absatz 3 dieser Vorschrift keinen zusätzlichen Anspruch darauf vermittelt, dass das FG die tatsächlich in Papierform vorgelegten Akten digitalisiert und dem Antragsteller in Form einer Daten-CD übergibt. Form und Ort der Akteneinsicht würden durch § 78 Absatz 2 und 3 FGO in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung ausdrücklich geregelt. Sie hingen davon ab, ob die Prozessakten elektronisch oder in Papierform geführt werden. Werden sie teilweise elektronisch, teilweise in Papierform geführt, sei auch für die Art der Akteneinsicht danach zu differenzieren, auf welchen Aktenteil sich das Begehren bezieht.

Werden Behördenakten als Teil der Prozessakten in Papierform geführt, sei somit die Akteneinsicht nach § 78 Absatz 3 Satz 1 FGO durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen zu gewähren.

Eine Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts auf einem sicheren Übermittlungsweg liege nach § 78 Absatz 3 Satz 2 FGO allein im Ermessen des Gerichts, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, so der BFH.

Anders als im Fall elektronisch geführter Akten gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 FGO sehe das Gesetz in § 78 Absatz 3 FGO die Übermittlung eines Datenträgers mit dem Inhalt der Akten allerdings gerade nicht vor. Schon aus diesem Grunde sei ein FG jedenfalls nicht verpflichtet, eine Daten-CD zu erstellen. Eine generelle Pflicht hierzu ergebe sich auch aus § 52b Absatz 1a FGO schon deshalb nicht, weil danach die Finanzgerichte erst ab dem 01.01.2026 verpflichtet seien, die Prozessakten elektronisch zu führen, so der BFH abschließend. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.10.2023, X B 35/23 (AdV)